



STELLUNGNAHME

GESETZ ÜBER  
ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN  
UND ANDERE  
ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN

(- BT-Drs. 17/1719 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen)

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie am 28.6.2010.

**Der ZVSHK - Handwerkliche Spitzenorganisation für die 'Hersteller von Energieeffizienz'**

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima vertritt 50.000 Unternehmen in den Bereichen Sanitär, Heizung, Klima/Lüftung und Klempnerei, den Schlüsselgewerken für die sparsame und umweltschonende Verwendung von Energie und Ressourcen im Gebäude, mit rund 271.000 Beschäftigten, 37.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von etwa 26,5 Mrd. Euro.

Er ist damit der größte nationale Verband in der EU für die Planung, den Bau und die Unterhaltung gebäudetechnischer Anlagen mit einem Schwerpunkt in der Energie- und Wassertechnik.

## Einführung

Als Vertreter des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks sowie seitens des Deutschen Gesamthandwerks mandatiert, begrüßen wir die Bestrebungen, den Markt für Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen zu fördern.

Betroffen sind unsere Mitgliedsunternehmen hierdurch in erster Linie als Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen, in zweiter Linie aber auch als kleine Energieunternehmen, beispielsweise im Bereich Flüssiggasvertriebe bzw. Flüssiggastankstellen.

Das Verfahren zur zugrundeliegenden europäischen Richtlinie hatte der ZVSHK maßgeblich begleitet, u.a. mittels einer branchenweiten Anhörung im Wissenschaftszentrum Bonn unter Beteiligung u.a. des zuständigen Vertreters der EU-Kommission. Im Vorfeld des Entwurfes hat die SHK-Organisation bereits Maßnahmen entwickelt, mit denen die Ziele der Richtlinie und des Gesetzes erreicht werden können. Erfreulicherweise klingt in der Gesetzesbegründung an, dass diese Verfahren – genannt seien an dieser Stelle der ZVSHK-Heizungs-Check oder die ZVSHK-Maßnahme „Optimierung von Heizungsanlagen“ – Berücksichtigung finden sollen.

Das SHK-Handwerk konzentriert sich an dieser Stelle schwerpunktmäßig auf einige wesentliche Punkte:

### 1) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Energieunternehmen sind zukünftig gehalten, zur Gewinnmaximierung den Verkauf von Energie verstärkt mit dem Angebot von Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen zu verknüpfen (Erwägungsgrund 20 EDLR). Die geforderte Informationsbereitstellung durch Energieunternehmen wird aufgrund der starken Position dieser Unternehmen eine Lenkungswirkung entfalten. Beide Forderungen werden daher einen fairen Wettbewerb behindern. Ein wesentlicher Punkt muss daher die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sein.

### 2) Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands

Unternehmen stehen einer immer größeren Anzahl von Zertifizierungsstellen und anderen „Qualitätssicherungssystemen“ gegenüber. Diese ausufernde Zertifizierungspraxis mit Anbieterlisten gilt es auf das zwingend erforderliche Maß zurückzufahren.

3) Berücksichtigung bestehender Instrumente  
Insbesondere Energieeffizienzmaßnahmen und -audits (Optimierung von Heizungsanlagen und Heizungs-Checks) hat das SHK-Handwerk in den vergangenen Jahren verstärkt entwickelt und am Markt platziert. Eine Berücksichtigung dieser Anstrengungen muss bei Umsetzung der Energiedienstleistungsrichtlinie gewährleistet sein.

4) Alternative: Neue Wege zur Stimulierung der Nachfrage  
Die Schaffung eines Effizienzfonds im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2006/32/EG (EDLR) ist ein zielführendes Instrument zur Beseitigung von Investitionshemmnissen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Aus diesem werden Effizienzdarlehen zur zweckgebundenen Verwendung für Effizienzmaßnahmen an und in Gebäuden vergeben, insbesondere der Modernisierung von Heizungsanlagen.

#### **1) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden**

Die zugrundeliegende Richtlinie 2006/32/EG hat bereits richtigerweise erkannt, dass die vorgesehenen Regelungen wettbewerbspolitisch problematisch sind, da sie Verkäufer von Energie dazu anhalten, mit entsprechenden Maßnahmen für eine Senkung des eigenen Absatzes zu sorgen. Wir begrüßen, dass sowohl die RL als auch der vorliegende Entwurf diese Bedenken aufgreift und letztgenannter die Energieunternehmen nur subsidiär zum eigenen Angebot von Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen verpflichtet (§ 4 Abs. 2 Entwurf-EDL-G). Allerdings halten wir diese Regelung nur für bedingt ausreichend, da zu besorgen ist, dass die starke Position einzelner Energieunternehmen eher marktverstopfend wirkt.

In die gleiche Richtung zielt unsere Kritik in Bezug auf die vorgesehenen Informationspflichten. Grundsätzlich sind alle Anstrengungen über einen verbesserten Zugang des Verbrauchers zu Informationen über die Wirksamkeit von Effizienzmaßnahmen und die Anbieter von EDL, Effizienzmaßnahmen und Energieaudits zu begrüßen. Allerdings sehen wir hier die Gefahr einer Diskriminierung einzelner Anbieter, wenn das zur Information verpflichtete Energieunternehmen ein eigenes Angebot an Energiedienstleistungen, -audits oder -effizienzmaßnahmen unterhält.

Es muss daher sichergestellt sein, dass diskriminierungsfrei über alle relevanten und daran interessierten Anbieter auf dem

Markt des betroffenen Gebietes informiert wird. Hierzu gehören in besonderer Weise die Handwerksbetriebe mit einer Vielzahl von Energiedienstleistungen wie Einspar-Contracting, Heizungs-Check oder Optimierung von Heizungsanlagen.

Idealerweise sollten Energiedienstleistungen und Energieeffizienz-Maßnahmen vor diesem Hintergrund allein durch unabhängige Anbieter im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf-EDL-G erfolgen. Das bedeutet, die Dienstleistungen müssen unabhängig von Energielieferanten sein. Aus gutem Grund ist dies für Energieaudits in der EDL-RL sowie auch in § 4 Absatz 1 Nr. 2 prinzipiell so eingerichtet.

Sicherzustellen ist insoweit, dass der in § 4 Abs. 1 Entwurf-EDL-G verwendete Begriff „unabhängig“ in gleicher Weise auf die Regelungen der §§ 6 und 7 Entwurf-EDL-G Anwendung findet und keine weiteren Einschränkungen beinhaltet.

Beispielhaft sei auf die vom ZVSHK angestrebte Verknüpfung von Energieaudits und dadurch ausgelöste Effizienzmaßnahmen verwiesen. Der standardisierte Heizungs-Check hat nach repräsentativen Auswertungen in ca. 30 % der Fälle zu Folgeaufträgen geführt; ca. 67.000 veraltete Heizkessel wurden aufgrund eines durchgeführten Heizungs-Checks im Jahr 2009 ausgetauscht. Für zielführend erachten wir insoweit die weitere Standardisierung entsprechender Angebote. Mit der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen“ hat das SHK-Handwerk hierzu einen weiteren Schritt unternommen.

## **2) Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands**

Kritisch sehen wir die Regelungen zu den Anbieterlisten (§§ 6 und 7 Entwurf-EDL-G). Die Bewerbung des eigenen Angebots ist originäre Aufgabe der Unternehmen und der sie vertretenden Verbände.

Jedes staatliche Vorhalten entsprechender Anbieterlisten hat Lenkungscharakter, der sich auch nicht durch den parallelen Verweis auf andere Listen bspw. der Handwerks- oder Verbraucherverbände entschärfen lässt. „Privatwirtschaftliche“ Listen werden gegenüber einem staatlichen Angebot immer mit dem Nachteil behaftet sein, aus Sicht des Kunden nicht die „Objektivität“ des Staates zu haben. Im Übrigen führt eine solche „offizielle“ Liste zu einem Verlust an Wettbewerb der übrigen Anbieter und damit letztendlich auch auf diesem Gebiet zu Inno-

vationsträgheit.

Daher fordern wir den Verzicht auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfE-Liste) zugunsten bestehender Listen der betroffenen Organisationen und Verbände.

Im Hinblick auf Energieeffizienzmaßnahmen wäre insoweit die bestehende Handwerksrolleneintragung und/oder Listung bei den zuständigen Innungen und den sie vertretenden Verbänden ein möglicher Anknüpfungspunkt, für Energieaudits die Anforderungen an Gebäudeenergieberater bzw. des § 21 ENEV, oder bestehender Angebote der Wirtschaft (Bsp. Heizungs-Check, Ofen-Check, etc.). Die Wirtschaft selbst ist in weitaus besserem Maße in der Lage, auf Marktentwicklungen durch die Aufnahme neuer Leistungskategorien zu reagieren. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Fachbetriebskonzept der SHK-Organisation genannt, welches die besonderen Qualifikationen der jeweiligen Betriebe berücksichtigt und den Kunden nahebringen kann (bspw. das neue Fachbetriebskonzept der SHK-Organisation „Fachbetrieb für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien“).

Unabhängig von unserer generellen Ablehnung der BfE-Anbieterliste halten wir das vorgesehene Kriterium für die Eintragung in diese Liste (eine bestimmte Anzahl durchgeführter Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen) für ungeeignet. Hier fordern wir eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Handwerks, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Qualifikationsstrukturen durch die Meisterprüfungsverordnungen. Die Anzahl durchgeführter Maßnahmen lässt im Gegensatz hierzu keine Aussage über die Qualität des entsprechenden Anbieters zu und ist mit dem vorgesehenen Personalstamm auch nicht überprüfbar.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, § 6 Abs. 2 Satz 2 komplett zu streichen und stattdessen über die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Verordnung zielführende Anknüpfungspunkte zu definieren. Diese sollten insbesondere die oben aufgeführten Kriterien der handwerksrechtlichen Voraussetzungen bzw. Berufsqualifikation berücksichtigen.

### **3) Berücksichtigung bestehender Instrumente**

Das Handwerk hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, um den Markt für Energiedienstleistungen, -effizienzmaßnahmen und -audits zu fördern. Allein im letzten

Jahr wurden mehrere tausend Unternehmen für das Angebot neuer standardisierter Verfahren geschult, die unter das EDL-G subsumiert werden können.

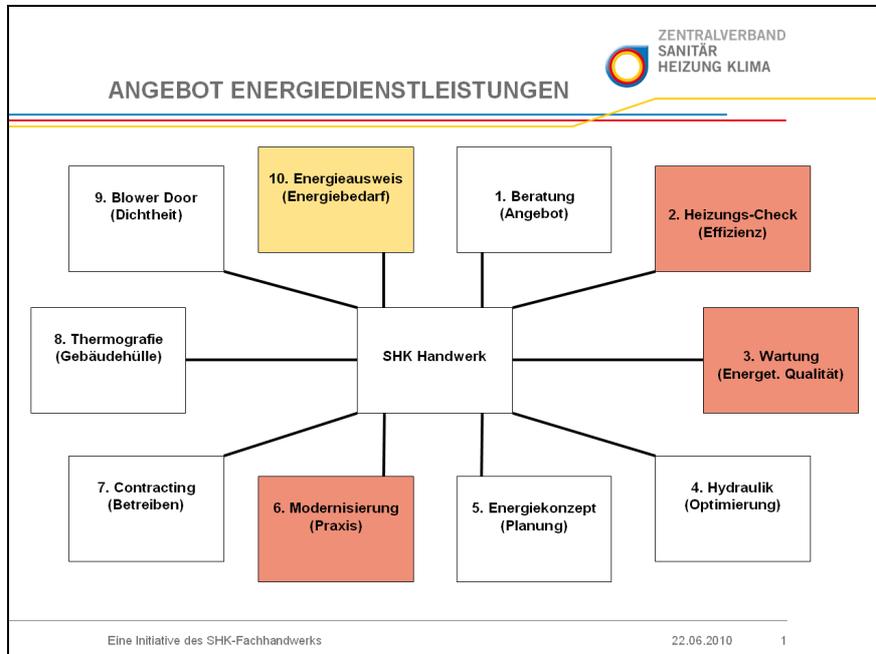


Bild 1: Energiedienstleistungen des SHK-Handwerks

Um diese Maßnahmen erfolgreich am Markt platzieren und damit einen Beitrag zu weiterer Energieeinsparung im Wärmemarkt zu leisten, bedarf es auch weiterhin der erfolgreichen Kooperation zwischen Energieunternehmen und Handwerk.

Für das Elektro-Handwerk möchten wir anmerken, dass die ursprünglich vorgesehene Änderung des § 21b Abs. 3 b EnWG zu be-dauern ist. Die Änderung sah den Austausch alter Messeinrich-tungen für Strom sowie den Übergang zu modernen elektronischen Zählern vor. Nach Einschätzung des Elektro-Handwerks wird hierdurch die Möglichkeit verpasst, über verbesserten Zugang zu Verbrauchsdaten der Kunden ein breites und erfolgverspre-chendes Angebot an Energiedienstleistungen zu entwickeln.

#### 4) Alternative: Neue Wege zur Stimulierung der Nachfrage

Ein grundlegendes Hindernis der breiten Einführung eines Mark-tes für Energiedienstleistungen und einer verbesserten Akzep-tanz von Energieeffizienzmaßnahmen und -audits ist im Erwä-ngungsgrund 16 der zugrundeliegenden Richtlinie erkannt: Prob-leme der Finanzierung des Angebots bzw. die Kosten der Nach-frageseite. Dies greift § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Entwurf-EDL-G

auf, ohne jedoch konkret zu werden. Vor dem Hintergrund einer notwendigen Umgestaltung der Energie-Förderpolitik hätten wir uns eine verstärkte Behandlung dieses Themas im Rahmen des Entwurf-EDL-G erhofft.

So stellen wir fest, dass neben der Optimierung und marktwirtschaftlichen Ausgestaltung des Ordnungsrechts für die Energieeffizienz von Gebäuden die Fortführung der bewährten Förderinstrumente für die Nutzung erneuerbarer Energien und für die energetische Sanierung von Gebäuden sinnvoll und wünschenswert ist. Auch von steuerlichen Instrumenten wie der Wiedereinführung des früheren § 82a EStDV wären positive Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden zu erwarten.

In Zeiten knapper öffentlicher Mittel bedarf es aber auch neuer und ergänzender Konzepte, um mit effizienter Energietechnik und erneuerbaren Energien den Energieverbrauch von Gebäuden und damit den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.

Als eine solche Möglichkeit schlägt das SHK-Handwerk unter Bezug auf Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2006/32/EG sogenannte *Effizienzdarlehen* vor. Diese Darlehen werden *zweckgebunden* für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, insbesondere an privaten Heizungsanlagen, vergeben. Die Vergabe basiert auf *nachweisbaren Energieeffizienzpotentialen* der vorhandenen Altanlage und deren Hebung durch die *fachhandwerklich* durchgeführte Erneuerung bzw. Optimierung der Heizungsanlage. Die Ist-Effizienz der Anlage kann durch normierte Verfahren wie den Heizungs-Check oder den Energieausweis festgestellt werden. Die Umsetzung der Anlagenmodernisierung kann *energetrisch neutral* und *technologieoffen* erfolgen, ist aber an Effizienzkriterien gebunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das ZVSHK-Positionspapier „Neue Wege zu mehr Energieeffizienz im Gebäude“ verwiesen.

Sankt Augustin, 22.6.2010

GR